

Gesetzliche Bestimmungen zur Klassenbildung

Bildungsgesetz:

§ 11 Klassengrößen

¹ [\(15\)](#) Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24
- b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24
- c. Sekundarschule
 1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20
 2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24
- d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13
- e. Berufsfachschule: Höchstzahl 22
- f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Höchstzahl 24

² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. [\(16\)](#)

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

Verordnung für Kindergarten und Primarschule:

4 Klassenbildung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Einzugsgebiet

¹ In Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten oder Primarschulhäusern gilt in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet.

² Bei der Bildung von Kleinklassen gilt die ganze Gemeinde als Einzugsgebiet.

§ 18 Bildung von Parallelklassen

Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

§ 19 Kleinklassen

Eine Kleinklasse darf nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an ohne Doppelzählungen mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

§ 20 Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden bei der Klassenbildung ab dem 6. fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.

² Das Auslösen der Doppelzählung durch die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler wird beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule sowie beim Wechsel in die 4. Primarschulklasse durch die Schulleitung überprüft.

³ Ausnahmeregelungen werden zwischen dem Schulträger und dem Amt für Volksschulen vereinbart. [\(19\)](#)

§ 20a [\(20\)](#) Klassen mit erweitertem Musikunterricht

Klassen mit erweitertem Musikunterricht können gebildet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Stufenlehrplan der Primarschule erfüllt sind und wenn dafür eine Bewilligung des Amts für Volksschulen vorliegt.

§ 20b [\(21\)](#) Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern der Einführungsklassen

Die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 2. Jahr der Einführungsklasse in die 2. Primarklasse eintreten werden, kann bei der Bildung der 1. Klassen berücksichtigt werden.

§ 21 Verfahren, Zuständigkeiten

¹ Die Schulleitung unterbreitet dem Schulrat den Klassenbildungsplan zur Genehmigung. Das Amt für Raumplanung stellt dafür die nötigen Planungsunterlagen zur Verfügung.

² Über Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Klassen-, Kurs- oder Abteilungsbildung entscheidet nach Kostengutsprache des Gemeinderats das Amt für Volksschulen auf Antrag des Schulrats. [\(22\)](#)

³ ... [\(23\)](#)

Rechnungsbeispiele:

Klassenbildung Kindergarten

Beispiel 1:

250 Kinder, davon 11 doppelt zu berechnen

261 massgebende Kinder

$$261:12 = 21,75 \text{ Kinder}$$

$$261:13 = 20,07 \text{ Kinder}$$

Die Differenz zur Richtzahl 21 ist bei 12 Kindergärten kleiner als bei 13 Kindergärten.

Es sind 12 Kindergärten zu bilden.

Beispiel 2:

260 Kinder, davon 9 doppelt zu berechnen:

269 massgebende Kinder

$$269:12 = 22,4 \text{ Kinder}$$

$$269:13 = 20,6 \text{ Kinder}$$

Die Differenz zur Richtzahl 21 ist bei 13 Kindergärten kleiner als bei 12 Kindergärten.

Es sind 13 Kindergärten zu bilden.